



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Finanzdirektion
Münsterplatz 12
Postfach
3000 Bern

Per E-Mail: thomas.fischer@be.ch

VERNEHMLASSUNG: EINFÜHRUNGSGESETZ ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN (EG IVÖB)

Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVÖB) Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches

Mit der Vorlage soll das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Rahmen eines Konkordats im Kanton Bern eingeführt werden. Die totalrevidierte IVöB entspricht fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), welches das Bundesparlament im Juni 2019 einstimmig annahm.

Die GRÜNEN Kanton Bern sind erfreut, dass im Beschaffungswesen die ökologischen und sozial nachhaltigen Ziele verstärkt und konkretisiert werden. Dies entspricht der Forderung der Motion 124-2016 «Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!» der GRÜNEN aus dem Jahr 2016, welche am 21.11.2016 in allen Punkten als Postulat überwiesen wurde. Erstaunlicherweise wird dieser Auftrag im Vortrag nicht erwähnt, was noch zu ergänzen wäre.

Die Beschaffungen auf allen Staatsebenen generieren jährlich Aufträge im Umfang von 41 Milliarden Franken, 80% davon in den Kantonen. Darin wird die Nachhaltigkeit verstärkt, wie dies auch bereits die grüne Volksinitiative "Grüne Wirtschaft" aus dem Jahr 2016 forderte. Stärkere Nachhaltigkeitskriterien sind auch für die lokale Wirtschaft eine Chance und helfen mit, lokale Arbeitsplätze zu sichern. In den öffentlichen Beschaffungen soll nicht mehr das billigste Angebot siegen, sondern der Anbieter, der langfristig gesehen die vorteilhaftesten Dienstleistungen und Güter anbietet. Damit wird bei den Beschaffungen das Lebenszyklusmodell stärker berücksichtigt. Wichtige Verbesserungen gibt es auch im Planungs-, Kreativ- und IT-Bereich für Beschaffungen von intellektuellen Dienstleistungen. Ebenfalls wichtig



ist die weitgehende Harmonisierung der Beschaffungsregeln von Bund, Kantonen und Gemeinden. Öffentliche Beschaffungen sind unverzichtbare Wettbewerbsgarantien, sind aber für alle Beteiligten auch aufwendig und teuer. Umso wichtiger ist die Harmonisierung, weil sie die Transaktionskosten senkt.

Bundesgesetz BöB

Kapitel 1: Die GRÜNEN Kanton Bern begrüßen insbesondere die Anpassungen im Zweckartikel, wonach die ökologischen und sozial nachhaltigen Ziele verstärkt und konkretisiert werden.

Kapitel 2: Neu gilt das öffentliche Beschaffungsrecht explizit auch für die Übertragung öffentlicher Aufgaben oder Konzessionen, sofern diese nicht durch kantonales Recht von der Anwendung ausgeschlossen werden. Die GRÜNEN Kanton Bern unterstützen die Regelung des Bundes, wonach Aufträge der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (wie BPK und der BLVK) und Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration (Art. 10 Abs. 1 Bst. e/g) nicht dem Beschaffungsrecht unterliegen.

Aufträge an gemeinnützige Organisationen sind vergabefrei (Art. 10 Abs. 1 Bst. e).

Mit einer indirekten Gesetzesänderung ist sicherzustellen, dass die Vergabe von Aufträgen im Sozialbereich (Geltungsbereich SLG Gesetz über die Angebote sozialer Leistungen) nur an gemeinnützige Organisationen erfolgen kann und damit vergabefrei ist.

Antrag: Mit einer indirekten Gesetzesänderung zum EG IVöB ist sicherzustellen, dass Aufträge im Asyl- und im Sozialbereich nur an gemeinnützige Organisationen erteilt werden können und damit vergabefrei sind.

Kapitel 3: Die GRÜNEN Kanton Bern begrüßen ausdrücklich, dass die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Lohnleichheit und des Umweltrechtes konkreter formuliert sind und diese Vorgaben explizit auch für Subunternehmen gelten.

Kapitel 4: Die GRÜNEN Kanton Bern begrüßen, dass bei den Vergabekriterien ein einheitlicher Schwellenwert von 150'000 CHF gilt.

Kapitel 5: Vergabeanforderungen: --

Kapitel 8: Rechtsschutz: --



Einführungsgesetz (EG IVöB)

Art. 3 (Rechtsschutz)

Beim Rechtsschutz hat der Kanton einen Spielraum, ob der Rechtsschutz auch unterhalb vom Schwellenwert gelten soll. Gemäss bisheriger Praxis im Kanton Bern schlägt das vorliegende Gesetz vor, dass der Rechtsschutz für Aufträge mit geringem Wert nicht gilt. Da im freihändigen Verfahren keinerlei Dokumentationen eingereicht werden müssen, wäre die gerichtliche Überprüfung schwierig. Daher müssten den Beschaffungsstellen «umfangreiche Dokumentations- und Begründungspflichten auferlegt werden», was in keinem sinnvollen Verhältnis zum Auftragsvolumen sei (s. Botschaft S. 8). Da aus rechtsstaatlicher Sicht grundsätzlich auch ein eingeschränkter Rechtsschutz sinnvoll wäre, soll immerhin die Veröffentlichung des Zuschlags im freihändigen Verfahren auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (Art. 48 Abs. 1 IVöB) zwingend sein, statt nur in einer Kann-Formulierung in Art. 4.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen (Art. 63 Abs. 4 IVöB)

Zu Buchstabe b: bei überschwelligen Vergaben, die durch Dringlichkeit oder mangels Wettbewerbes freihändig vergeben werden, gilt heute eine anfechtbare Publikationspflicht auf sitmap. Die heutigen (tieferen) Schwellenwerte sollen der Transparenz halber beibehalten werden.

Ausbildung und Qualitätssicherung (Buchstaben d und g)

Hier ist eine Kann-Formulierung ungenügend. Es braucht zwingend Vorgaben zur Sicherstellung der Qualität der Beschaffungsstellen und über die Aus- und Weiterbildungsvorgaben. Da die Anforderungen im öffentlichen Beschaffungswesen auch mit der neuen Gesetzgebung zunehmen und insbesondere auch die Qualitätskriterien im Bereich der Nachhaltigkeit anspruchsvoll sind, braucht es spezialisiertes Fachpersonal. Ein wichtiger Beitrag dazu ist sicher der neue Berufsabschluss «Spezialist/in öffentliche Beschaffung mit eidg. Fachausweis», der ab 2020 von der Universität Bern durch die Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit angeboten wird.

Antrag: Neu Art. 4bis

Der Regierungsrat legt für die Beschaffungsstellen Anforderungen zur Aus- und Weiterbildung des Personals und zur Sicherstellung der Qualität fest.

Buchstaben von Art. 4 d und g sind sinngemäss anzupassen.

Lohnleichheit: Kontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen verankern

Im öffentlichen Beschaffungswesen wurden und werden Lohnleichheitskontrollen für die Durchsetzung der Lohnleichheit zwischen Frau und Mann durchgeführt. Der Kanton Bern hatte hier eine Vorreiterrolle. Die damalige Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) hat in einem Pilotprojekt, das von Anfang an auf drei Jahre beschränkt war, von 2010 bis 2013 getestet, wie sich Logib für den Einsatz in Beschaffungsverfahren eignet, und zu diesem Zweck bei allen Beschaffungen von allen Anbieterinnen und Anbietern eine Logib-Auswertung



verlangt. Die Einhaltung der Lohngleichheit ist im Kanton Bern eine Teilnahmevoraussetzung im Beschaffungswesen. Unternehmen sind im Kanton Bern verpflichtet, die Einhaltung der Lohngleichheit zu deklarieren. Hingegen gibt es heute auf Kantonsebene keine Stichprobenkontrollen mehr, jedoch auf Gemeindeebene. So hat beispielsweise die Stadt im Rahmen des Projekts «Lohngleichheit bei der Auftragsvergabe der Stadt Bern» über 30 Kontrollen durchgeführt im Bereich der Leistungsverträge und des Beschaffungswesens (vgl. www.bern.ch/lohnleichheit). Projektabschluss und Berichterstattung dazu erfolgen voraussichtlich im September 2020.

2016 hat der Regierungsrat erfreulicherweise die „Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor“ unterzeichnet. Seit dem 1.1.2017 verlangt der Kanton Bern auch im Staatsbeitragswesen eine Selbstdeklaration der Lohngleichheit und es erfolgen im Kanton heute Stichproben im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes. Zudem schrieb die Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation 097-2016¹: «Er (= der Regierungsrat) befürwortet daher grundsätzlich die Einführung eines entsprechenden Kontrollmechanismus.»

Die Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse und Überprüfung durch eine unabhängige Stelle gemäss Gleichstellungsgesetz des Bundes (GIG), das am 1. Juli 2020 in Kraft trat, ist befristet. Sie betrifft zudem bekanntlich nur Unternehmen mit 100 und mehr Angestellten und muss, falls die Lohngleichheit eingehalten wird, nur einmal durchgeführt werden. Sie betrifft demnach nur einen (kleineren) Teil der Anbietenden in Beschaffungsverfahren und ersetzt also keineswegs Stichprobenkontrollen.

Nun ergibt sich im Rahmen des Einführungsgesetzes die Möglichkeit, Lohngleichheitskontrollen allenfalls mittels Stichproben gestützt auf die verschiedenen Erfahrungen im vorliegenden Gesetz zu verankern.

Antrag Art. 4 Ausführungsbestimmungen Neuer Absatz

Er (=der Regierungsrat) erlässt Bestimmungen zur Durchführung von Lohngleichheitskontrollen.

«**Preisniveaunklausel**» (**Art. 29, Abs. 1 BöB**): Das Ziel der Klausel ist es, Schweizer Anbieter/innen gegenüber ausländischen Anbieter/innen, die von einem tieferen Preisniveau profitieren, zu bevorzugen. Die GRÜNEN unterstützen die Meinung des Regierungsrates, dass die sogenannte «Preisniveaunklausel» (Motion 001-2020: KMU bei öffentlichen Ausschreibungen stärken und nicht diskriminieren!) nicht umzusetzen ist, da dies angesichts der Vorgaben nur für kleinere Aufträge gelten würde und von 541 auf Sitmap publizierten Zuschlägen im Jahr 2019 alle an Schweizer Firmen gegangen sind (Vortrag, S.2).

¹ Wie wird die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann im öffentlichen Beschaffungswesen kontrolliert?
<https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/811fb0cb84de4d61b344c57c5f2f8c33-332/8/PDF/2016.RRGR.550-Vorstossantwort-D-140288.pdf>



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der entsprechenden Anträge im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink that reads "Natalie Imboden". The signature is fluid and extends to the right with a long horizontal stroke.

Natalie Imboden
Präsidentin GRÜNE Kanton Bern,
Grossrätin

A handwritten signature in black ink that reads "Esther Meier". The signature is stylized and compact.

Esther Meier
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern